

Motion Fraktionen SP/JUSO, GFL/EVP, GB/JA!/GPB (Beat Zobrist, SP/Barbara Streit-Stettler, EVP/Natalie Imboden, GB) Daniel Kast, CVP: Befreiung neuer Kindertagesstätten von der WerG-Bewilligungspflicht

Die Stadt Bern unterstellt sich, als einzige Gemeinde des Kantons, freiwillig dem kantonalen „Gesetz über die Erhaltung von Wohnraum“. Wer in der Stadt Bern Wohnraum abbrechen, baulich umwandeln oder umnutzen will, braucht dazu eine Bewilligung der zuständigen Gemeindebehörde, dem Bauinspektorat. Dieses wird beraten von der WerG-Kommission (WerG = Wohnraumerhaltungs-Gesetz).

Bezüglich der Schaffung von Kindertagesstätten waren bis vor wenigen Jahren keine WerG-Gesuche nötig, da in diesen Betrieben (wie in Wohnungen auch) gewohnt wird. Dann vollzog die Stadt Bern aber eine Praxisänderung und verlangte ein WerG-Gesuch, wenn Wohnraum neu zum Wohnen in Tagesstätten genutzt werden sollte. Die entsprechenden Gesuche wurden jeweils anstandslos bewilligt. Eine weitere Praxisänderung geschah im Jahr 2003: Plötzlich soll von Fall zu Fall entschieden werden, ob die Schaffung von Tagesstätten in Wohnungen im öffentlichen Interessen liegt oder nicht. Die Behandlung von 4 Gesuchen zog sich über ein halbes Jahr hin, was zur Folge hatte, dass ein Haus, das zur Erweiterung des Tagi Länggasse vorgesehen war, schliesslich verkauft wurde – die Bewilligung kam zu spät. Das Gesuch für die Kita MiMundo wurde abgelehnt (der Gemeinderat kam allerdings rasch auf den Entscheid zurück), das Haus am Alleeweg muss vom Tagi Murifeld innerhalb von 5 Jahren wieder verlassen werden. Die Kita Dängelibänz schliesslich erhielt die Erlaubnis zur Nutzung einer weiteren Wohnung. Weil die Entscheidungsgrundlagen unklar sind, setzt der Gemeinderat nun eine Arbeitsgruppe ein, die klare Kriterien zur Beantwortung zukünftiger Gesuche erarbeiten soll.

Eigentlich ist aber die WerG-Bewilligungspflicht für Tagesstätten gar nicht nötig. Das für das WerG zuständige kantonale Amt (BECO – Berner Wirtschaft/Economie Bernoise) bestätigt denn auch, dass die Errichtung von Tagesstätten in Wohnraum kein WerG-Gesuch erfordert.

Um weitere Verzögerungen, unnötigen bürokratischen Verwaltungsaufwand und unverständliche Entscheidungen zu vermeiden, beauftragen wir den Gemeinderat, die Benützung von Wohnungen als Tageswohnraum für Kinder (Kitas und Tagis) von der Bewilligungspflicht gemäss WerG wieder zu befreien.

Soweit der Gegenstand der Motion im Bereich der gemeinderätlichen Zuständigkeit liegt, kommt ihr der Charakter einer Richtlinie zu.

Bern, 23. Oktober 2003

Motion Fraktionen SP/JUSO, GFL/EVP, GB/JA!/GPB (Beat Zobrist, SP/Barbara Streit-Stettler, EVP/Natalie Imboden, GB) Daniel Kast, CVP, Martina Dvoracek, Peter Jenni, Simon Röthlisberger, Erik Mozsa, Michael Jordi, Margrith Beyeler-Graf, Andreas Zysset, Markus Lüthi, Rolf Schuler, Rosmarie Okle Zimmermann, Béatrice Stucki, Thomas Göttin, Christof Berger, Andreas Krummen, Corinne Mathieu, Miriam Schwarz, Stefan Jordi, Raymond Anliker, Margrit Stucki-Mäder, Sabine Schärner, Margareta Klein-Meyer, Michael Aebersold, Sylvia Spring Hunziker, Michael Straub, Ueli Stückelberger, Verena Furrer-Lehmann, Peter Künzler, Anna Coninx, Conradin Conzetti, Walter Christen, Barbara Mühlheim

Antwort des Gemeinderats

Im Juni 2003 hat der Gemeinderat eine direktionsübergreifende Arbeitsgruppe beauftragt, einen Kriterienkatalog für die Beurteilung von Gesuchen um die Umwandlung von Wohnungen in Kindertagesstätten vorzulegen. Die Arbeitsgruppe hat sich mit den rechtlichen Grundlagen sowie den übrigen Aspekten des zur Diskussion stehenden Zielkonflikts im Bereich Wohnen/familienergänzende Kinderbetreuung auseinandergesetzt und auf dieser Grundlage die Kriterien zuhanden des Gemeinderats erarbeitet.

Hinsichtlich der rechtlichen Ausgangslage liegen aktuelle Stellungnahmen zur Frage der Anwendbarkeit des WErG auf den Fall der Umwandlung von Wohnungen in Kindertagesstätten von Seiten des Rechtskonsulenten, des Regierungsstatthalters I von Bern und eine ältere Auskunft des Kantons (KAWE, Amt für wirtschaftliche Entwicklung des Kantons Bern; November 2002) vor. Obwohl eine Kindertagesstätte in der Wohnzone nach Nutzungszonenplan absolut zonenkonform ist, stellt sich unter dem Blickwinkel des WErG die Bewilligungsfrage, weil das WErG für die Umwandlung von Wohnungen in Gemeinden, die sich dem WErG freiwillig unterstellen, eine Bewilligungspflicht statuiert. Die Frage, ob die Nutzung als Kindertagesstätte nicht Wohnen im Sinn des WErG darstellt (weil die Kinder tagsüber effektiv dort wohnen), wird im Gesetz nicht beantwortet, vom Rechtskonsulenten und vom Regierungsstatthalter I jedoch verneint, im Wesentlichen mit der Begründung, wonach die Kinder die Nacht **nicht** in der Kindertagesstätte verbringen und es sich deshalb nicht um eine Wohnnutzung im herkömmlichen Sinne handle. Eine Rechtsprechung zu dieser Frage existiert nicht, was angesichts der nicht zahlreichen Fälle, in denen diese Fragestellung auftaucht sowie der Tatsache, dass Bern die einzige Gemeinde ist, die sich dem WErG unterstellt hat, nicht erstaunt.

Aufgrund dieser rechtlichen Abklärungen und der Tatsache, dass die WErG-Unterstellung der Stadt Bern mindestens noch bis Februar 2005 Gültigkeit hat, entschied der Gemeinderat, die Anwendbarkeit des WErG auf die Fälle der Umwandlung von Wohnungen in Kindertagesstätten zu bejahen. Es wird in seiner Kompetenz liegen, bei Ablauf der Unterstellungsfrist unter das WErG Grundsatzüberlegungen zur Wirksamkeit dieses Gesetzes auf den Erhalt des Wohnraums in der Stadt anzustellen und den Entscheid über die Weiterführung der Unterstellung zu treffen.

Nach dem WErG ist in jedem Einzelfall eine Interessenabwägung zwischen der Wohnnutzung und der Nutzung als Kindertagesstätte vorzunehmen. Die Arbeitsgruppe für die Behandlung der WErG-Gesuche hat zuhanden der WErG-Kommission die folgenden Kriterien entwickelt:

- Der Bedarfsnachweis für die Kindertagesstätte ist gemäss Bedarfsplanung des Jugendamts gegeben. Die Standortgebundenheit gilt für eine städtische oder städtisch subventionierte private Kita beim Vorliegen dieses Bedarfsnachweises ebenfalls als nachgewiesen. Andere Kitas gelten nicht als standortgebunden und müssen im Hinblick auf den Standortbedarf im Einzelfall beurteilt werden.
- Die Herkunft der zu betreuenden Kinder ist vorwiegend städtisch, wobei in städtischen Kindertagesstätten gemäss Tagesstättenreglement Stadtkinder zwingend Vorrang haben, in städtisch subventionierten Kindertagesstätten mindestens 60% der Plätze vom Jugendamt gekauft werden müssen und bei privaten Kindertagesstätten mindestens 80% der Kinder städtischen Wohnsitz aufweisen müssen.
- Die Kindertagesstätte bietet Vollzeitbetreuung an (mindestens 50 Wochen pro Jahr; 5 Tage pro Woche; mindestens 9 Stunden pro Tag).

Die kumulative Erfüllung dieser Kriterien dürfte bei der Interessenabwägung in der Regel zugunsten der Kindertagesstätte überwiegen.

Bei privaten Kindertagesstätten besteht hinsichtlich der Abwägung des öffentlichen Interesses insofern eine andere Ausgangslage, als bei diesen nicht unbedingt eine Standortgebundenheit gegeben ist und deshalb zusätzliche Kriterien erfüllt sein müssen, damit das öffentliche Interesse an der Bewilligung einer Kindertagesstätte in einer Wohnung bejaht werden könnte. Dieser Aspekt wurde so gelöst, dass sie die Herkunft der zu betreuenden Kinder bzw. Mindest-Prozentsätze für solche Betreuungsplätze in die Kriterien aufgenommen hat (80% für private Kindertagesstätten).

Bei der Einrichtung von Kindertagesstätten in stadteigenen Liegenschaften besteht das Problem der WErG-Bewilligung nicht (Art. 5 a WErG sieht die Bewilligung an die Eigentümerschaft vor). Eben so wenig entsteht das Problem in den Fällen, wo die Kindertagesstätten bereits in der Planung vorgesehen sind und mit diesen Planungen bewilligt werden. Aus Sicht der Stadtplanung gehören denn auch Kindertagesstätten zur Grundinfrastruktur eines Quartiers.

Das Begehren, die Benützung von Wohnungen als Tageswohnraum für Kinder von der Bewilligungspflicht gemäss WErG zu befreien, kann nach dem Gesagten nicht erfüllt werden. Der Gemeinderat ist aber der Ansicht, dass mit den erarbeiteten Grundlagen gute Voraussetzungen geschaffen wurden, die bei Zielkonflikten Wohnen – familienergänzende Kinderbetreuung eine korrekte Entscheidungsfindung ermöglichen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen.

Bern, 8. September 2004

Der Gemeinderat